

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00166

vom 9. Juli 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00166

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00166 du 9 juillet 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00166 del 9 luglio 2019

Erwägungen

E. 4

.2 zitierten höchstrichterlichen Urteilen hervor (vgl. auch die in der Beschwerde antwort aufgeführten Beispiele, Urk.

E. 7

S. 4 f.) .

Daran ändert nichts, dass es sich beim Tötungsdelikt um ein Erfolgsdelikt handelt. So war auch in U 365 des EVG nicht relevant, dass der Sohn der Versicherte n

in jenem Fall

bereits verstorben war und nicht mehr um sein Leben kämpfte , als die Versicherte ihn auffand . Vielmehr wurde der Unfallbegriff mit der Begründung verneint, dass sich « das Vorkommnis [...] nicht in unmittelbarer Gegenwart der Beschwerdeführerin ab gespielt hat» (E. 3.).

Die Beschwerdeführerin befand sich unbestrittenermassen ausser Haus, als der Angriff auf ihren Sohn im Gange war. Im Zeitpunkt, in dem sie zu Hause eintraf, befand sich ihr Sohn bereits im Z.____ (Urk. 1 S. 4 ff. , Urk. 3/3 f., 3/ 5 S. 2, 3/8 S. 1 f., 3/12 S. 1). Damit hat sie den tätlichen Angriff auf ihren Sohn nicht direkt miterlebt. Gestützt auf das Dargelegte wurde der Unfall begriff daher zu Recht verneint. Auf Weiterungen , insbesondere zur (natürlichen und adäquaten) Kausalität , kann damit verzichtet werden. Die Beschwerde ist ab zuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Cristina Schiavi - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.